

Bern, den 25. Juni 2003

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Juni-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung zustellen zu dürfen. Die Themen:

- 01 Praxis des Instituts betreffend Vollmachten**
- 02 Neue Produkte der Markenrecherche per 1. Juli 2003**
- 03 Verzicht auf Prägestempel**
- 04 Umstellung der Informatikarchitektur im Juli 2003**
- 05 Geschützte Abkürzungen**
- 06 Fehlerhafte Schriftzeichen**

## **1. Praxis des Instituts betreffend Vollmachten**

Bei einem Vertreterwechsel verlangt das Institut eine Erklärung des Inhabers aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang das Vertretungsverhältnis zum ursprünglichen Vertreter erlischt. Eine Vollmacht des neuen Vertreters, welche enger gefasst ist als die ursprüngliche Vollmacht genügt diesen Anforderungen in der Regel nicht. In dieser Konstellation wird der neue Vertreter nicht ins Register eingetragen, sondern lediglich für die beantragte Handlung als legitimiert betrachtet (ad hoc Vertretung). Im Rahmen der Prüfung von internationalen Marken mit Benennung der Schweiz wurden wir von verschiedenen Vertretern angefragt, ob mit Blick auf den per 1.7.2002 revidierten Art. 5 MSchV die Einreichung einer Vollmacht in diesen Verfahren überhaupt noch nötig sei. Grundsätzlich gelten für internationale Marken die gleichen Bestimmungen wie für nationale Marken (Art. 44 MSchG). Da bei nationalen Gesuchen die Einreichung einer Vollmacht verlangt wird, wenn die Vertreterbestellung nach der Hinterlegung im Sinne von Art. 28 MSchG erfolgt (vgl. <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j10101.htm>), ist bei der Prüfung von internationalen Gesuchen mit Benennung der Schweiz grundsätzlich eine Vollmacht einzureichen. Die Vertreterbestellung erfolgt in diesen Fällen in der Regel nach der Hinterlegung, d.h. nach der Stellung des Gesuches um internationale Schutzausdehnung.

## **2. Neue Produkte der Markenrecherche per 1. Juli 2003**

Firmennamenrecherche:

Mit der Firmennamenrecherche erfahren Sie, ob bereits ein identischer oder phonetisch identischer Firmenname im Handelsregister existiert. So können Sie sicher sein, dass Sie mit Ihrer Marke keiner Firma auf die Füsse treten.

Domainnamenrecherche:

Möchten Sie neben Ihrer Marke auch den Domainnamen registrieren lassen, so klären wir mit der Domainnamenrecherche ab, ob und an wen der entsprechende Name bereits vergeben ist. Erfasst werden dabei sowohl die nationalen Länderdomains (.ch und .li), als auch die gängigen generischen Top-Level-Domains (.com, .net, .biz, .info).

Weiterführende Informationen bezüglich der Eintragung von Domainnamen als Marken, über mögliche Konflikte zwischen Domainnamen und Marken ( <http://www.ige.ch/D/marke/m11.htm> ) und über die juristischen Aspekte von Domainnamen ( <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j106.htm> ) finden sie auf den verlinkten Seiten der Homepage des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum. Detaillierte Angaben zu den neuen Dienstleistungsangeboten finden Sie unter <http://www.exensis.ch>.

### **3. Verzicht auf Prägestempel und Unterschrift bei Publikationsbestätigungen von Markenänderungen**

In Angleichung an die Praxis der übrigen Abteilungen wird die Markenabteilung ab dem 1. Juli 2003 bei den Publikationsbestätigungen von Markenänderungen und Verlängerungen auf das Anbringen eines Prägestempels und eine handschriftliche Unterschrift verzichten. Weiterhin mit Prägestempel versehen werden jedoch die Eintragungsbestätigungen.

### **4. Umstellung der Informatikarchitektur im Juli 2003**

Im Juli wird das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum seine Informatikstruktur den neusten Standards anpassen und SAP einführen. Das neue System bringt noch mehr Effizienz bei der Datenverarbeitung und bietet nebst anderen wichtigen Vorteilen aktuellste Sicherheitsmassnahmen. Um die nötigen Arbeiten fachgerecht ausführen zu können, ist ein Systemunterbruch während der ersten Juliwoche (30.06. – 06.07.2003) leider unumgänglich. In dieser Zeit wird es zu geringfügigen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Aufträgen kommen. Selbstverständlich hat dies auf das Hinterlegungs- und Zahlungsdatum und den Fristenverlauf keinen Einfluss.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Systemunterbruch wenden Sie sich bitte an unser Contact-Center, Tel. +41 (0)31 325 25 25.

### **5. Geschützte Abkürzungen**

Anbei erhalten Sie einen interessanten Link zum Verzeichnis der geschützten Abkürzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 ( [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c232\\_23.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c232_23.html) ) zum Schutz von Zeichen der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j11001.htm>.

### **6. Fehlerhafte Schriftzeichen**

Wenn Ihr Computersystem nicht alle Schriftzeichen des Newsletters korrekt interpretiert, liegt das an der Zeichencodierung Ihrer Kommunikationssoftware (z. B. Outlook). Damit alle Zeichen einwandfrei dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen die Umstellung Ihrer Kommunikationssoftware auf die US ASCII-Codierung. Sie können das selber im Outlook wie folgt einstellen: Menü "Ansicht" --> "Codierung" --> "Weitere" --> "US ASCII" oder "Westeuropäisch (Windows)".

Mit den besten Grüßen

Philip Thomas

Falls Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, können Sie sich hier abmelden: <http://www.ige.ch/D/marke/m201.htm>